

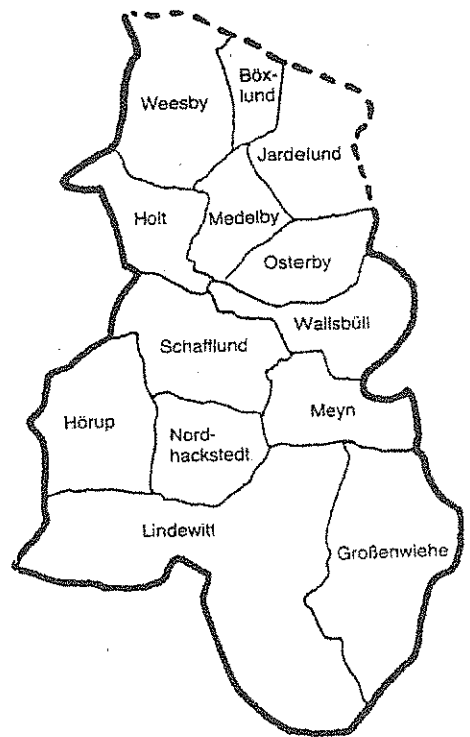
Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby

Nr. 06 Schafflund, 09.03.2012

42. Jahrgang



Seite 43-48 Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Medelby

Seite 49 Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Schafflund

Seite 50 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schafflund

Seite 51 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hörup

Seite 52 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lindewitt

Seite 53 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Holt

Seite 54 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Meyn

Bekanntmachungen:

Seite 55 Bekanntmachung über das Nachrücken eines Gemeindevertreters in die Gemeindevertretung der Gemeinde Weesby

Seite 56-57 Amt Schafflund, Der Amtsvorsteher, Bau- und Serviceabteilung
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Windenergienutzung Linnau“
der Gemeinde Lindewitt

Hinweise:

Seite 58-59 Nordsee Akademie
- Gemeindegemeinschaft -

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint jeweils am 2. und 4. Freitag im Monat, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, wird auf das Erscheinen und den Inhalt im amtlichen Teil des „Flensburger Tageblattes“ und „Flensborg Avis“ hingewiesen. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:
Abonnement: Vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus
Einzelbezug: Durch Abholung beim Amt zum Preis von 1,00 € pro Ausgabe

Satzung

über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Medelby

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein Seite 57), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 19.01.2012, GVOBl. S. 89, 95 und der §§ 1, 2, 3 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i. d. Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 362) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.02.2012 folgende 5. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Medelby über die Erhebung der Hundesteuer erlassen:

§ 1

Steuergegenstand – Steuerpflicht – Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Steuerpflichtiger ist die Hundehalterin / der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Amtsverwaltung gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldnerinnen/Gesamtschuldner.
- (4) Neben der Hundehalterin/dem Hundehalter haftet die Eigentümerin/der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldnerin/Gesamtschuldner.

§ 2

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ende des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt.
- (4) Bei Wohnortwechsel der Hundehalterin bzw. des Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen versteuerten Hundes einen neuen Hund in den Haushalt aufnimmt, wird dafür mit dem auf der Haushaltsaufnahme folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

a)	für den ersten Hund	108,00 €
b)	für den zweiten Hund	120,00 €
c)	für jeden weiteren Hund	180,00 €

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 4), gelten als erste Hunde (a).

(3) Für gefährliche Hunde beträgt die Steuer das 15-fache des Steuersatzes nach Absatz 1.

Als gefährliche Hunde gelten Hunde, die

- a) gegenüber sonstigen Hunden über eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit verfügen oder die
- b) über die artgemäße Veranlagung hinaus gewohnheitsmäßig zu aggressivem Verhalten neigen oder die
- c) zu aggressivem Verhalten gezüchtet und abgerichtet worden sind,
- d) durch rassespezifische Merkmale, Haltung oder Ausbildung eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare, Mensch oder Tier gefährdende Eigenschaft, insbesondere Beißkraft und fehlende Bisslösung besitzen
- e) Einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah
- f) Außerhalb des befriedeten Besitztums der Hundehalter/In oder des Hundehalters wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen haben
- g) Ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben
- h) Durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh oder andere Tiere hetzen oder reißen.

Außerdem Hunde, die wegen ihrer körperlichen Beschaffenheit schwere Verletzungen verursachen können. Gefährliche Hunde im Sinne dieser Bestimmung sind insbesondere American Pitbull-Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Bullmastiff, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Kaukasischer Ovtsharka, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander und mit anderen Hunden.

Die Gemeinde stellt die Eigenschaft als gefährlicher Hund im Sinne dieser Satzung durch schriftlichen Bescheid fest und kann hierzu auf Kosten des Halters privat- oder amtsärztliche Hilfe hinzuziehen. Die Gemeinde kann von den Rechtsnachfolgen dieses Absatzes auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen, wenn im Einzelfall aufgrund einer tierärztlichen Bescheinigung (Wesenstest nach § 11 des Gefahrhundegesetzes) nachweislich eine Gefahr für Personen und Tiere nicht zu befürchten ist.

Die §§ 4 – 6 der Hundesteuersatzung finden bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 3 keine Anwendung.

§ 4**Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der/des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
 - a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 500 m entfernt liegen;
 - b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 - c) abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
 - d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise glaubhaft nachzuweisen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
 - e) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.

§ 5**Zwingersteuer**

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der selben Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. Der Nachweis der Eintragung ist durch eine Bescheinigung der Hundezuchtvereinigung zu führen.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 6

Steuerbefreiung

- (1) Für Personen, die sich nicht länger als einen Monat in der Gemeinde aufhalten, sind diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
 4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
 5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
 6. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.

§ 7

Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
 1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 2. die Halterin/der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist; die Gemeinde kann den Nachweis durch Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses verlangen,
 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunfts-räume vorhanden sind,
 4. in den Fällen des § 4 Abs. 2, § 5, § 6 Abs. 2 Ziff. 5 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

§ 8 Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Amtsverwaltung für die Gemeinde Medelby anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 2 nach Ablauf des Kalendermonats.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder verstorben ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, bei der Amtsverwaltung für die Gemeinde Medelby abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Amtsverwaltung zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung weg, so hat die Hundehalterin/der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Die Hundehalterin / der Hundehalter darf Hunde außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes nur mit der von der Gemeinde ausgegebenen Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden. Die Halterin/der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden.

§ 9 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Auf Antrag kann die Steuer für das Kalendervierteljahr am 01.07. entrichtet werden. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die anteilige Steuer für dieses Kalendervierteljahr (§ 4) innerhalb von 14 Tagen zu entrichten. Ist im Bescheid ein späterer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser Zeitpunkt.

- (2) Abweichend von Absatz 1 kann die Gemeinde bei der Festsetzung der Steuer bestimmen, dass die Festsetzung auch für die Jahre gilt, die auf das Kalenderjahr folgen, sofern sich bei der Höhe der Steuerpflicht, bei der Person der/des Steuerpflichtigen oder bei den sonstigen, für die Steuerfestsetzung relevanten Sachverhalten keine Änderungen ergeben. Macht die Gemeinde von der Möglichkeit nach Satz 1 Gebrauch, so ist jeweils zum Anfang eines Kalenderjahres ortsüblich auf die Festsetzung mit Dauerwirkung hinzuweisen.
- (3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen zuzieht und diesen in den Haushalt aufnimmt oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt und in den Haushalt aufnimmt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 10 **Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen § 8 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 11 **Datenschutzbestimmungen**

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten aus dem gemeindlichen Melderegister durch die Gemeinde und für die Durchführung der Hundeverordnung zuständigen Ordnungsbereich durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Die Verwendung von Datenträgern ist zulässig.
- (4) Die Gemeinde ist befugt, in Schadensfällen Auskunft über Namen und Anschrift der Hundehalterin / des Hundehalters an Behörden und Schadensbeteiligte zu geben.

§ 12 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 22.01.1999 in der Fassung ihrer Nachträge 15.12.2000, 22.11.2001, 19.12.2002 und 25.02.2004 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Medelby, den 29. Februar 2012

(Siegel)

gez.

.....
(Günther Petersen)
- Bürgermeister -

Sitzung des Amtsausschusses**des Amtes Schafflund****Zeitpunkt der Sitzung:****Mittwoch, 14. März 2012 – 19:00 Uhr –****Ort der Sitzung:****Amtsverwaltung Schafflund
Tannenweg 1, 24980 Schafflund
- Sitzungssaal -****Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 12.12.2011
3. Eingaben und Anfragen
4. Änderungsanträge
5. Bericht des Amtsvorstehers
- **Einwohnerfragestunde** -
6. Feuerwehrangelegenheiten
 - 6.1. Zukünftige Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen, hier: Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise
 - 6.2. Vermögensausgleich - Brandschutz – Gemeinde Wallsbüll/Amt Schafflund, hier: Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise
 - 6.3. Antrag der Gemeinde Wallsbüll – Teilnahme am Löschzugkonzept, hier: Beratung und Beschlussfassung
7. Verschiedenes
Unter Ausschluss der Öffentlichkeit
8. Vertragsangelegenheiten

Schafflund, den 02.03.2012

gez. Jürgen Schrum
(Amtsvorsteher)

Sitzung der Gemeindevertretung**der Gemeinde Schafflund****Zeitpunkt der Sitzung:****Dienstag, 13.03.2012 – 19:30 Uhr****Ort der Sitzung:****Hotel-Restaurant Utspann
Hauptstr. 47, 24980 Schafflund****Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
 2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 14.2.2012
 3. Eingaben und Anfragen
 4. Änderungsanträge
 5. Bericht des Bürgermeisters, der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten
- Einwohnerfragestunde –
 6. **Angelegenheiten des Bau- und Wegeausschusses**
 - 6.1 B-Plan Nr. 20 „Heidekrog“
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden, die Anregungen privater Personen und den Satzungsbeschluss
 - 6.2 Auftragsvergabe für die Erschließung des Baugebietes B 20 „Heidekrog“
hier: Beratung und Beschlussfassung
 - 6.3 Umbau der Straßenbeleuchtung auf LED-Leuchtmittel
 - a) Dokumentation der Straßenbeleuchtung
 - b) Beantragung von Fördermittelnhier: Beratung und Beschlussfassung
 7. **Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss**
 - 7.1 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2012
hier: Beratung und Beschlussfassung
 - 7.2 Regenwasserkanalnetz
hier: Sachstandsbericht
 8. Verschiedenes
- Unter Ausschluss der Öffentlichkeit**
9. Vertragsangelegenheiten
 10. Grundstücksangelegenheiten
 11. Personalangelegenheiten

Schafflund, den 01.03.2012

Gemeinde Schafflund
Der Bürgermeister
gez. Jürgen Schrum

Sitzung der Gemeindevertretung:

der Gemeinde Hörup

Zeitpunkt der Sitzung:

Mittwoch, 21. März 2012, 20:00 Uhr

Ort der Sitzung:Sportheim
Osterstr. 2, 24980 HörupTagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Eingaben und Anfragen
3. Änderungsanträge
4. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
- Einwohnerfragestunde -
5. Beratung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2010
6. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012
7. Beratung, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum B-Plan Nr. 5 „H & N Bürgerwindpark“
8. Beratung und Aufstellungsbeschluss über 8. F-Planänderung (neues Baugebiet hinter der Schulstraße – Namensgebung)
9. Sachstandsbericht Breitbandausbau
10. Benennung eines Wahlvorstandes für die Landtagswahl am 06.05.2012
11. Antrag auf Rückübertragung der Aufgabe Entsorgung/Abfuhr (Abwasser) bei den Kleineinleitern vom Amt auf die Gemeinde
hier: Beratung und Beschlussfassung
12. Beratung und Beschlussfassung über die Bestätigung der Entscheidung des Bürgermeisters zur Beteiligung am H & N Bürgerwindpark
13. Verschiedenes
14. Verlesen und Genehmigung der Niederschrift
Unter Ausschluss der Öffentlichkeit
15. Grundstücksangelegenheiten

Hörup, 06.03.2012

Gemeinde Hörup
- Der Bürgermeister -
gez. Joachim Janke

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Lindewitt

Zeitpunkt der Sitzung:

Montag, den 26. März 2012 – 20:00 Uhr

Ort der Sitzung:

Feuerwehrgerätehaus Riesbriek
Goldelunder Str. 6, 24969 Lindewitt

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 11.01.2012
3. Eingaben und Anfragen
4. Änderungsanträge
5. Bericht des Bürgermeisters
6. Berichte der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten
- Einwohnerfragestunde -
7. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012
8. Antrag auf Rückübertragung der Aufgabe Entsorgung/Abfuhr (Abwasser) bei den Kleineinleitern vom Amt auf die Gemeinde
hier: Beratung und Beschlussfassung
9. Beratung und Beschlussfassung über Vermietung/Verkauf der Wohnungen „Aktiv Senior“
10. Beratung und Beschlussfassung über Wahlen zu den Ortsbeiräten
hier: Kleinwiehe
11. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des TSV Lindewitt auf Bezuschussung der 100-Jahr-Feier 2013
12. Verschiedenes

Lindewitt, 05.03.2012

Gemeinde Lindewitt
-Der Bürgermeister-
gez. Reinhard Friedrichsen

Sitzung der Gemeindevertretung:

der Gemeinde Holt

Zeitpunkt der Sitzung:

Dienstag, 27. März 2012, 20:00 Uhr

Ort der Sitzung:

Wohnung des Bürgermeisters
Dorfstraße 3, 24994 Holt

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift vom 07.12.2011
3. Eingaben und Anfragen
4. Änderungsanträge
5. Bericht des Bürgermeisters
- Einwohnerfragestunde -
6. Beratung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung für das
Haushaltsjahr 2010
7. Antrag auf Rückübertragung der Aufgabe Entsorgung/Abfuhr (Abwasser) bei
den Kleineinleitern vom Amt auf die Gemeinde
hier: Beratung und Beschlussfassung
8. Verschiedenes

Holt, den 06.03.2011

Gemeinde Holt
- Der Bürgermeister -
gez. Karl-Heinz Bendixen

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Meyn

Zeitpunkt der Sitzung:

Dienstag, 27. März 2012 – 19:30 Uhr –

Ort der Sitzung:

**Feuerwehrhaus Meyn
Dorfstraße 7, 24980 Meyn**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung vom 13.12.2011
3. Eingaben und Anfragen
4. Änderungsanträge
5. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
 - **Einwohnerfragestunde** -
6. Antrag auf Rückübertragung der Aufgabe „Entsorgung/Abfuhr (Abwasser)“ bei den Kleineinleitern vom Amt auf die Gemeinde
hier: Beratung und Beschlussfassung
7. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012
8. Anmeldung für Unterhaltungsarbeiten im Jahre 2012 an den Schwarzdeckenunterhaltungsverband Nord
9. Benennung eines Wahlvorstandes für die Landtagswahl am 06.05.2012
10. Verschiedenes

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit

11. Grundstücksangelegenheiten

Meyn, den 06.03.2012

Gemeinde Meyn
- Der Bürgermeister -
gez. Bernd Henkel

Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher
als Gemeindegewahlleiter

Bekanntmachung

über das Nachrücken eines Gemeindegewahlvertreters
in die Gemeindegewahlvertretung der Gemeinde Weesby

Der Gemeindegewahlvertreter Herr Claus-Henning Kehrer – Wählergruppe Weesby A - hat den Verzicht der Mitgliedschaft in der Gemeindegewahlvertretung der Gemeinde Weesby erklärt.

Gemäß § 44 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes S.-H. in der zurzeit geltenden Fassung stelle ich das Nachrücken des Listenbewerbers der Wählergruppe Weesby A,

Herrn Peter Stodian, Westerstr. 7, 24994 Weesby,

als Mitglied der Gemeindegewahlvertretung der Gemeinde Weesby mit sofortiger Wirkung fest.

Eine erneute Bekanntmachung eines weiteren neuen Mitgliedes der Gemeindegewahlvertretung Weesby für den zum 01.04.2012 zurückgetretenen Gemeindegewahlvertreter Wolf-Christian Wagener wird im folgenden Mitteilungsblatt erscheinen.

Gegen diese Feststellung kann jede/r Wahlberechtigte der Gemeinde Weesby innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Einspruch einlegen. Der Einspruch wäre schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Gemeindegewahlleiter, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, einzureichen.

Schafflund, 09.03.2012

Im Auftrage


(Hansen)

AMT SCHAFFLUND
Der Amtsvorsteher**BEKANNTMACHUNG**

Der durch den Beauftragten für die Organe der Gemeindevertretung der Gemeinde Lindewitt und Bürgermeister der Gemeinde Lindewitt in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lindewitt am 11.01.2012 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der

**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11
„Windenergienutzung Linnau“
der Gemeinde Lindewitt**

für das Gebiet nördlich des „Kolonie Weg“, südlich der Gemeindegrenze zur Gemeinde Nordhackstedt und westlich der „Neue Straße“(Kreisstraße 69) sowie der Entwurf der Begründung dazu liegen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch vom **19.03.2012 bis zum 19.04.2012** in der Amtsverwaltung des Amt Schafflund in Schafflund, Tannenweg 1, Zimmer 20, während folgender Zeiten: montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und montags von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen und Anregungen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift in der Amtsverwaltung abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Windenergienutzung Linnau“ - 4 Teiländerungsbereiche - der Gemeinde Lindewitt ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.
Es ist folgende umweltbezogene Information verfügbar:
- Landschaftsplan der Gemeinde Lindewitt.
Diese Information liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Schafflund, den 09.03.2012

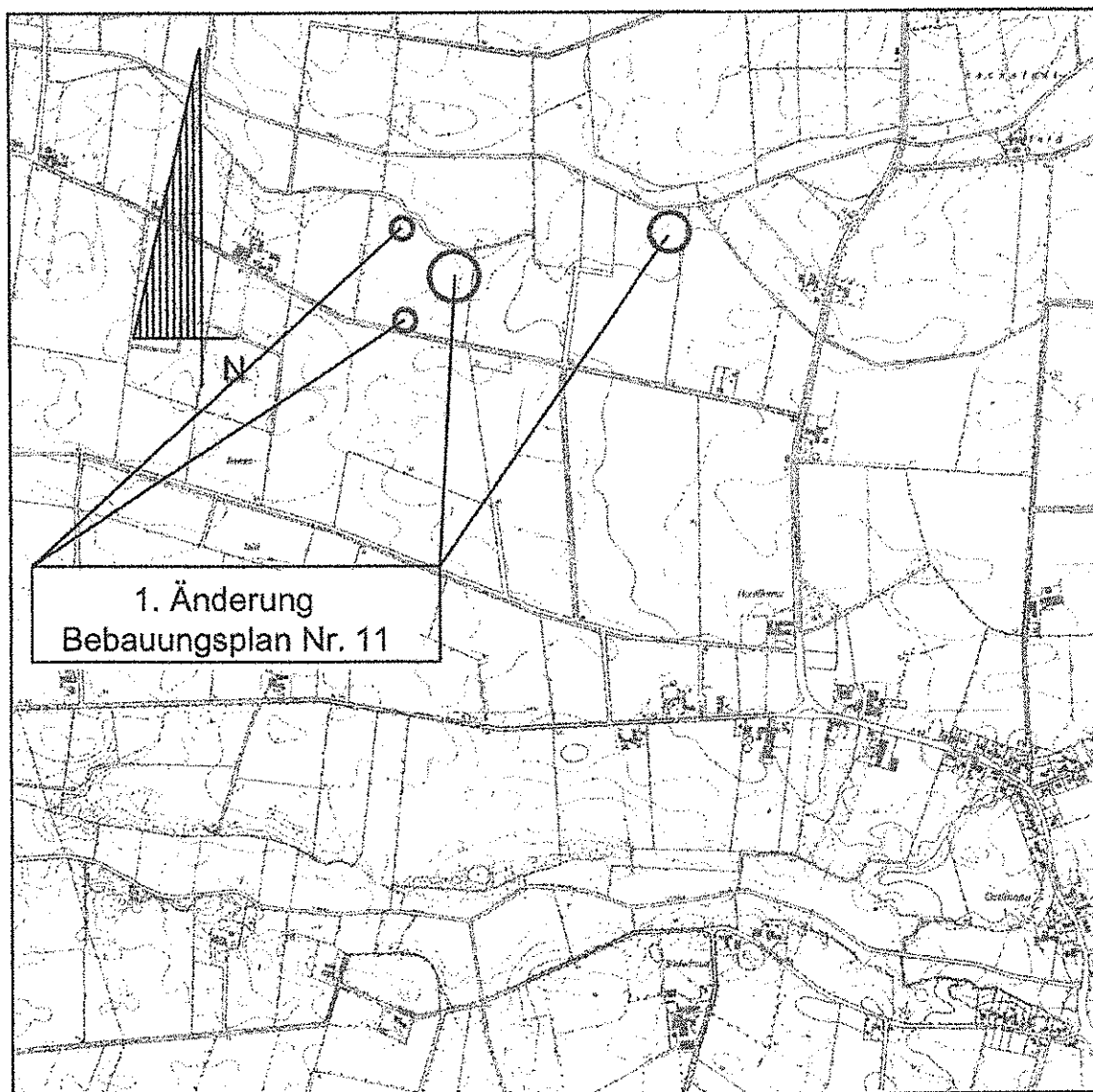
Im Auftrag


Sönnichsen

LINDEWITT

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 11
"WINDENERGIENUTZUNG LINNAU"

ÜBERSICHTSPLAN





Nordsee Akademie

Schleswig-Holstein nimmt mit seinen windreichen Küstenregionen einen besonderen Stellenwert beim Umbau der Energieversorgung in Deutschland ein. Bürgerwindparks haben in einzelnen Regionen bereits eine lange Tradition. Aktuelles Ziel der Landesregierung ist es, 1,5 % der Landesfläche als Windeignungsfläche auszuweisen. Nach Prognosen wird für die onshore Windkraft bis 2015 eine Leistung von etwa 9.000 MW installiert. Zur Ableitung der damit verbundenen Strommengen ist es notwendig, Stromleitungen im Land und in die Verbrauchszentren in Süddeutschland zu errichten. Um diesen Prozess voranzubringen, wurde im Herbst 2010 die Netzentwicklungsinitiative Schleswig-Holstein ins Leben gerufen und im Sommer 2011 zwischen Netzbetreibern, betroffenen Kommunen und Landesregierung eine Beschleunigungsvereinbarung getroffen. Darin wird u.a. eine umfassende vorgezogene Bürgerbeteiligung vereinbart, um Anregungen und Hinweise von Bürgerinnen und Bürgern frühzeitig in der Netzplanung berücksichtigen zu können.

Referent

Dr. Markus Hirschfeld
Leiter des Referats Energiepolitik, Energierecht
Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und
Verkehr des Landes Schleswig-Holstein

Wir laden Sie herzlich zu dieser Tagung ein.

Oke Sibbersen Dr. Herle Forbrich
Akademieleitung Seminarleitung

Donnerstag, 15. März 2012

Tagungsfolge

Donnerstag, 15. März 2012

09.00 Uhr Tagungsbeginn
 – Begrüßung und Einführung
 – Vorträge und Präsentation,
 der Referent geht auf die
 aus dem Kreis der
 Teilnehmenden kommenden
 Diskussionsbeiträge ein.

10.30 Uhr Kaffeepause

11.00 Uhr Fortsetzung des Seminars

12.30 Uhr Mittagessen

Ende der Tagung

Anmeldung erbeten bis zum

Montag, 12. März 2012

Windeignungsflächen, Bürgerwindparks Ausbau der Stromtrassen

Gemeindeseminar

Für Kommunalpolitiker/innen
und Verwaltungsbeamte/innen sowie
interessierte Bürger/innen der Kreise
Nordfriesland und Schleswig-Flensburg



Nordsee Akademie

Tagungshinweise

Wenn Sie keine weitere Nachricht erhalten, findet die Tagung statt.

Die Teilnehmergebühren betragen:

Seminar: € 20,00

Mittagessen: € 12,00

(3-Gänge-Menü)

und sind bar oder per EC – Karte vor Ort zu entrichten.

Hierin eingeschlossen ist der während der Tagung gereichte Kaffee.

Anmeldung

Gemeindeseminar

am 15. März 2012

mit Mittagessen

ohne Mittagessen

Vor- und Zuname

Straße

PLZ/Ort

Telefon / Fax

E-Mail-Adresse

Datum/Unterschrift

Nordsee Akademie, Flensburger Str. 18, 25917 Leck
Telefon: 04662/8705-0, Telefax: 04662/8705-30
Internet: www.nordsee-akademie.de
E-Mail: info@nordsee-akademie.de

Vorschau

Mediation in der kommunalen Arbeit

am 26. April 2012